

Schriftformerfordernis bei Pensionszusagen nach § 6a Abs.1 Nr.3 EStG

(BMF-Schreiben IV A 6 - S 2176 - 27/01 vom 28. August 2001)

Eine Pensionszusage muss schriftlich erteilt werden und neben dem Zusagezeitpunkt auch eindeutige und präzise Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten (vgl. auch R 41 Abs.7 EStR).

Sofern es zur eindeutigen Ermittlung der in Aussicht gestellten Leistungen erforderlich ist, sind auch Angaben für die versicherungsmathematische Ermittlung der Höhe der Versorgungsverpflichtung (z.B. anzuwendender Rechnungszinsfuß oder anzuwendende biometrische Ausscheidewahrscheinlichkeiten) schriftlich festzulegen.

Sind die genannten Angaben nicht vorhanden, scheidet die Bildung einer Pensionsrückstellung jedenfalls in der Steuerbilanz aus.